

# Sächsische Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1913. Nr. 266.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 206.

Zweite Ausgabe

Dienstag, 10. Juni 1913.

Verlagspreis für Halle und Querfurt 2,50 M., durch die Post bezogen 3 M., für das Vierteljahr: 7 M. (eigentliche Zeitung erscheint wöchentlich 5 Mal). — Geschäfts-Verlag: Carl Neumann, Neudammstr. 10, Unterstadt (Sonnenscheitl), S. 10, Wittenberg, Querfurt, Querfurt, Sächsische Provinzialblätter, Wittenberg (für die junge Welt).

Abgabegebühren für die festgesetzte Retorte oder deren Raum für Halle und den Kreisbezirk 20 Pfennig, auswärts 30 Pfennig. — Resten am Schluß des redaktionellen Teils die Seite 100 Pfennig. Abgabegebühren bei der Expedition in Halle (Sachs) und bei allen sonstigen Anzeigengebühren.

Geschäftsstelle in Halle a. S.: Leipziger Straße Nr. 61/62. Telefon Nr. 8109; Nebentelefon 8110. Geschäftsleiter: Dr. Strasser-Heidrag, Halle (Sachs).

Geschäftsstelle in Berlin: Bernburger Straße 33. Telefon Amt Kurfürst Nr. 820. Druck und Verlag von Otto Schiele, Halle (Sachs).

### Der Wehrbeitrag in der Budgetkommission.

(Abschluß der ersten Lesung.)

Der Ausschuss setzte die Beratung der Vorlage bei § 18 fort. Nach diesem sind Wertpapiere, die in Deutschland einen Einkunftsfluß haben, mit dem Kurswert, der den Wert der Schuldberechtigten der öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldberechtigten der öffentlichen Körperschaft anzusetzen. Das Wertpapier eines Zentrumschreibers, wenn der Kurswert der Wertpapiere nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 genommen wurde, sei es möglich, die Werte bis dahin im Kurs fort zu drücken, fänden mehrere Redner der liberalen abweichenden unter Hinweis auf die am gleichen Termin erfolgende neue Deflationierung für die preussische Ergänzungsteuer. Der Reichssekretär für den 31. Dezember 1913 als Stichtag festzusetzen. Schließlich wurde ein Antrag des Zentrums, als Stichtag den 31. Dezember 1913 zu bestimmen, gegen die Stimmen der Konservativen und des Zentrums abgelehnt und § 18 unändert angenommen.

Nach § 20 sollen die nicht unter § 18 fallenden Kapitalforderungen und Schulden mit dem Nennwert angesetzt werden, sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem vom Nennwert abweichenden Wert begründen. Der Paragraph wurde mit unwesentlichen Änderungen angenommen.

§ 22 bestimmt den Wert an Renten. Dieser soll nach dem 1. Januar des Wertes der einjährigen Rente bei einem Alter unter 15 Jahren bis zum Fünften des Wertes der einjährigen Rente bei einem Alter von mehr als 80 Jahren sein.

Bei dieser Beratung wird der früher zurückgestellte § 6 — Ansprüche an Witwen, Waisen und Pensionsbesitzer, aus Kranken- oder Unfallversicherung u. a. — auf Antrag des Reichssekretärs gestrichen und der mittlere Teil § 22 in den § 10 hineingearbeitet, der nunmehr unanfechtbar mittelst, was von dem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes abgezogen werden kann oder nicht abgezogen werden darf.

Nach § 34 ist zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet, wer ein Vermögen von mehr als 10 000 Mark besitzt. Hier beantragen gemäß früherer Beschlässe Zentrum und Nationalliberale die Deflationierungspflicht dem zugehörigen, der ein Vermögen von mehr als 25 000 Mark und bei einem Einkommen über 5000 Mark ein Vermögen von mehr als 10 000 Mark besitzt. Dieser Antrag wird angenommen. Hinzu wird ein sozialdemokratischer Antrag, der die Zeugnispflicht der Banken einführen will, abgelehnt.

Nach § 41 ist die Veranlagungsbehörde berechtigt, den Beitragspflichtigen die Wichtigkeit und Vollständigkeit der Vermögenserklärung und die einzelnen Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder die Vollständigkeit der beibrachten Beweismittel an Einsicht zu verschaffen zu lassen. Dazu bedarf die Kommission die Einschränkung: „soweit es sich um tatsächliche Mitteilungen handelt“.

Gemäß § 50 sollte der Wehrbeitrag zur Hälfte binnen einem Monat nach Zustellung des Veranlagungsbescheides, zur anderen Hälfte bis spätestens zum 31. März 1915 entrichtet werden. Die Kommission suchte jedoch die Zahlung des Beitrages durch eine Rente zu erleichtern. Das erste Drittel soll binnen drei Monaten nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zu entrichten sein, das zweite bis zum 31. März 1915 und das letzte bis zum 31. März 1916 zu entrichten sein. Es sieht jedoch frei, die höheren Teilbeträge im voraus zu zahlen und 4 v. S. Zinseszinsen in Abzug zu bringen.

Unter den Strafordrungen sieht die Vorlage nur Geldstrafen vor. Hingegen will ein Zentrumsantrag ermöglichen, auch auf Gefängnis bis zu sechs Monaten sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, insbesondere wenn der Beitragspflichtige Vermögen ins Ausland verbracht hat in der Absicht, dieses Vermögen der Veranlagungsbehörde gegenüber zu verheimlichen. Demgegenüber die Überführung der bürgerlichen Ehrenrechte Bedenken gänzlich wurden, gelangte der Zentrumsantrag vorläufig zur Annahme.

Endlich war noch die Frage der Verwendung etwaiger Ueberschüsse aus dem Wehrbeitrag zu regeln. Der Ausschuss entschied sich für die Verwendung zur Schuldentilgung.

Damit war die erste Lesung des Wehrbeitrags beendet. Dienstag folgte zunächst das Erbrechen des Ausschusses beraten werden und daran soll sich das Finanzgesetz schließen. Die Rechte lege großen Wert auf eine angemessene Rente zwischen der ersten und der zweiten Lesung des Wehrbeitrages, damit das technisch schwere Werk etwas ausreifen könne und auch der Zusammenhang zwischen Wehrbeitrag und Wehrsteuer nicht übersehen werde.

### Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 9. Juni 1913.

Im Bundesratsfähige Staatssekretär Dr. Visco. Präsident Dr. Kaempf eröffnete die Sitzung um 3¼ Uhr. Die Schutzgebietsrechnung für 1910 wurde der Rechnungscommission übergeben.

Es folgte die Beratung des Berichtes der Reichsschuldencommission vom 8. März 1913.

Hg. Zimmermann (Natl.) wies auf den außerordentlich niedrigen Stand des Kurzes der Reichsanleihen hin. Der Einfluß der Reichsanleihe auf die Emittententätigkeit der Banken müsse getriggert werden. Auch auf die Anlegung der Bestände des Sinterlebenen-Verdichtungsfonds müsse die Reichsanleihe Einfluß erhalten.

Der Bericht geht an die Rechnungscommission. In erster und zweiter Beratung wurde hierauf der Gesetzentwurf wegen Änderung der Reichstagswahlvorschriften v. Sachsen-Weimar und 2. Sachsen-Weinungen, der in Folge der Auseinandersetzung zwischen dem Großherzogtum Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Weinungen in betreff der Gemeinden Stritzhau und Rößitz, Gosenfeld, Wittenhain und Mohen erforderlich geworden ist, angenommen.

In der Generaldebatte machten die Hg. Baubert und Leuter (Soz.) geltend, daß eine entsprechende Veränderung der Reichstagswahlvorschriften auch in zahlreichen anderen Fällen längst angezeigt gewesen wäre; insbes. wies der Hg. Leuter auf die Verhältnisse in Wien, welche zwischen den einzelnen Wahlkreisen der Stadt Berlin seit langem bestehen. Die Regierungen setzten sich in Bezug auf die Auslegung der Verfassung in diesen Punkte ungenügend verhalten.

Es folgte die erste Beratung des Gesetzesentwurfes wegen Änderung der Schutzgebietsgesetze. Die Vorlage regelt die Erlangung der Reichsfähigkeit von Vereinen in den Schutzgebieten.

Hg. Dr. Semler (Natl.): Ich beantrage, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen. Zu begründen ist, daß die Erlangung der Reichsfähigkeit für Vereine nach wie vor durch den Bundesrat erfolgen muß. Wir haben alle Anlässe, ungenügende Gründungen von den Kolonien fern zu halten.

Hg. Dr. Velsler (Str.): Wir stimmen dem Antrage auf Kommissionenberatung zu.

Nach weiterer unmerklicher Debatte geht die Vorlage an eine Kommission von 14 Mitgliedern.

Es folgte die erste Lesung des Gesetzesentwurfes, betreffend die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen. Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Visco: Nach dem bisherigen Rechte erhalten Schöffen und Geschworene nur Vergütung der Reisekosten. Der Entwurf will ihnen außerdem auch noch Tagelöhner gewähren. Das bisherige Recht hat zu dem unermesslichen Zustand geführt, daß wenig bemittelte Personen von Laienrichtern ausgeschieden werden, obwohl es an sich dazu geeignet sind. Die Strafprozessurteile hatten bereits vorgezogen, daß den Schöffen und Geschworenen Tagelöhner gewährt werden sollten. Nachdem dem Entwurfe die Gesetzeskraft verlagert geblieben ist, wird nunmehr vorgeschlagen, den Gegenstand durch ein Sondergesetz zu regeln. Aus dem jetzigen Entwurf ersieht sich die Möglichkeit, auch unterbemittelte Kreise zum Schöffen- und Geschworenenamt heranzuziehen. Es wird dies dahin führen, daß zu Schöffen und Geschworenen neue wertvolle Kräfte herangezogen werden können. Hoffentlich wird dieser Schritt dazu führen, das Interesse an der Strafprozessur in unserm Volke noch mehr wachzurufen und zu erhalten. Dann würde dieser Schritt, mit dem eine nicht unerhebliche finanzielle Aufwendung verbunden ist, jedenfalls seinen Lohn tragen.

Hg. Voss (Soz.): Wir begrüßen diesen kleinen, aber immerhin wichtigen Gesetzesentwurf mit großer Freude; er hätte aber schon früher kommen sollen. Es handelt sich hier nur um eine Abschlagszahlung, denn an sich besteht auch schon heute die Möglichkeit, Arbeiter und andere Unbemittelte als Schöffen und Geschworene zur Strafprozessur heranzuziehen. Unser Ziel, im Interesse einer objektiven, parteilosen Rechtspflege die Richter durch das Volk zu wählen ist aber immer noch unerfüllt. Doch unser Wunsch nicht unerfüllbar ist, zeigen die Gewerbe- und Kaufmännischen Gerichte. Nun bin ich nicht ganz sicher, ob diese Tagelöhner ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in gleicher Höhe zu bemessen sind.

Staatssekretär Dr. Visco: Der Vorredner hat gefragt, ob etwa die Tagelöhner für die einzelnen Schöffen und Geschworenen mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse ungleichmäßig bemessen werden sollen. Ich kann ihn in dieser Beziehung beruhigen. Die Tagelöhner sollen für Schöffen und Geschworene ganz gleichmäßig normiert werden, so daß jeder ohne Ansehen seines Ranges, Standes und Vermögens das Gleiche erhält.

Hg. v. Callier (Natl.): Ich kann mich der Freude des Kollegen Voss über diesen Gesetzesentwurf nur anschließen. Er bedeutet sicher einen sehr großen Fortschritt. Es wird die Möglichkeit gegeben sein, eine größere Anzahl von Personen zu Schöffen und Geschworenen zu wählen, als es bisher der Fall war. Aber gerade aus meinen Erfahrungen

heraus kann ich nicht den Standpunkt des Hg. Voss teilen, die Richter durch das Volk wählen zu lassen. Die Politik muß vor der Idee des Gerichts halt machen. (Lebhaft Zustimmung.) Es ist vielfach klage geführt worden, daß heute bei der Aufstellung der Urlisten eine Reihe von Personen nicht darauf geachtet wird, weil man sich jagte, diese Personen würden darunter leiden, wenn sie herangezogen würden. Es sind heute also die Urlisten contra legem unvollständig. Wenn dieses Gesetz beschloßen wird, dann liegt kein Grund mehr vor, solche Personen nicht mehr auf die Urliste zu setzen.

Hg. Schedlauer (Str.): Auch wir begrüßen die Vorlage mit Begeisterung. Den kleinen bauerlichen Wehrer und den Arbeiter zur Rechtspflege heranzuziehen, halten wir für dringend erforderlich. Dabei ist der Vorzug des deutschen Richterstandes anzuerkennen. Seine Gerechtigkeit, seine Unbeflecktheit und sein Scharfsein für allgemeinen Anstand. Eine Kommissionsberatung halten wir für entbehrlich.

Hg. Volkstisch (Natl.): Die Materie ist schon bei der unverschieden abgelesenen Prozedurform genäht beraten worden. Eine Kommissionsberatung ist daher nicht nötig.

Hg. Warmuth (Str.): Es ist wünschenswert, daß das Laizement möglichst zur Rechtspflege herangezogen wird ohne Rücksicht auf die politische Gesinnung.

Hg. Voss (Soz.): Trotz der Möglichkeit, auch jetzt schon die Arbeiterkraft zum Schöffentum heranzuziehen, und trotz ihrer Opferwilligkeit ist sie so gut wie ausgeschlossen von diesem Amte. Der Grund liegt auf politischem und gesellschaftlichem Gebiete.

Hg. Dr. van Callier (Natl.): Wir wollen, daß Männer aus allen Volksschichten zur Rechtspflege herangezogen werden.

Damit schloß die erste Lesung. In der sofort sich anschließenden zweiten Lesung wurde das Gesetz einstimmig angenommen.

Es folgte die erste Beratung des Gesetzesentwurfes über die Folgen der Verbindung wechsel- und scheidetlicher Handlungen im Auslande.

Staatssekretär Dr. Visco: Die Initiative zu dieser Vorlage liegt bei den Kreisen der Kaufmannschaft von Berlin.

Die Vorlage weist auf die Moratorien hin, durch die im Falle der Zahlungsstörung für Schulden hinausgeschoben wurde. Nach dem in Deutschland geltenden Rechte gehen in einem solchen Falle die Kreditorsrechte des Schuldners gegen den Schuldner verloren. Auf Wunsch der Kaufmannschaft soll hierin eine Änderung getroffen werden. Der Entwurf geht davon aus, daß es nicht angängig ist, die Wirkung solcher Moratorien ausländischer Staaten von vornherein gleichmäßig zu regeln, daß aber andererseits die Möglichkeit geschaffen wird, auf schnellstem Wege eine den Umständen angemessene Regelung vorzunehmen. Dagegen hört eventuell die Verlängerung der Fristen anordnen zu können. Es kann nur von Fall zu Fall entschieden werden, welche Wirkung einem ausländischen Moratorium hinsichtlich der Befreiung der insolventen Schuldner beigemessen ist. Um eine rasche Entscheidung zu gewährleisten, ist es angebracht, die Entscheidung einer kaiserlichen Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats vorzubehalten.

In Österreich-Ungarn hat man auf Wunsch der dortigen Kaufmannskreise im Anschluß an die Saager Wechselrechtskonferenz ein Gesetz erlassen, wonach grundsätzlich höhere Gewalt die Fristen verlängern soll. Nach diesem Urteil unsere Gesetzgebung einzureichen, erscheint unzumutbar.

Nach kurzer weiterer Debatte wurde der Entwurf einer Kommission übergeben.

Darauf wurde die Sitzung vertagt. Der Präsident schloß vor, die nächste Sitzung Dienstag 2 Uhr zu halten mit der Tagesordnung: Kurze Anfragen und zweite Lesung der Wehrvorlage.

Es folgte eine Geschäftsordnungsdebatte. Hg. Dr. Spahn (Str.): Wir halten an dem Grundsatze fest, keine Ausgabe ohne Deckung. Unsere Zustimmung zur Heeresvorlage in zweiter Lesung kann nur eine vorläufige sein. Die endgültige kann erst nach Entscheidung über die Deckungsvorlage erfolgen.

Hg. Graf Westarp (Deutschf.): Auch wir betrachten die Verabschiedung der Vorlagen als ein einheitliches Ganzes. Eine getrennte Verabschiedung würde die ganze Gesetzgebung in Aktion herabsetzen. Der Förderung der Aufgabe wäre es dienlich, wollte man der Kommission Zeit lassen, auch über die Frage der Deckung Klarheit zu schaffen.

Hg. Schulz-Brandenburg (Str.): Keine Ausgabe ohne Deckung; es muß auch eine Einigkeit über die Gestaltung der dauernden Ausgaben herbeigeführt werden.

Präsident Dr. Kaempf: Wiederzug gegen die Tagesordnung ist nicht erhoben worden. (Geisterl.) Sie steht fest. (Erneute schallende Geisterl.)

Schluß 6¼ Uhr.



# Öffentliche Stadtverordnetenversammlung.

Halle, 9. Juni.

Vorländer: Stadtvorsteher August 2. Rembeier. Der Vorsteher bringt zunächst ein Schreiben des Herrn...

weiter wurde eine Einladung der Universität zur Feier des...

Sodann kommt eine Erklärung des Magistrats zur Verhandlung...

1. Umhauen im Stadtheater-Restaurant. Die Veranlassung...

2. Mühlsteinänderung für die Gießhüttenstraße. In der...

3. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

4. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

5. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

6. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

7. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

8. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

9. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

10. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

11. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

12. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

13. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

14. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

15. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

16. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

17. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

18. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

19. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

20. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

21. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

22. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

23. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

24. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

25. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

26. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

27. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

28. Umänderung der Gießhüttenstraße. Die Veranlassung...

Thieme in Höhe von 264,15 Mk. jährlich festgesetzten Unter-

13. Vermietung eines Restaurants. Die Veranlassung...

14. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

15. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

16. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

17. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

18. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

19. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

20. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

21. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

22. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

23. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

24. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

25. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

26. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

27. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

28. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

29. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

30. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

31. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

32. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

33. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

34. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

35. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

36. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

37. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

38. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

39. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

40. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

41. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

42. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

43. Veranlassung der bisherigen Reichsrenten. Die Ver-

Wittgen (Normalgew. 750 g):		Sager (Normalgew. 450g):	
Juni	208-207 1/2-207 1/2	Juni	161 1/2-161
Sept.	202 1/2-202 1/2-202 1/2	Sept.	162 1/2-162 1/2
Okt.	203 1/2-203 1/2-203 1/2	Sept.	162 1/2-162 1/2
Dezember	203 1/2-203 1/2-203 1/2	Sept.	162 1/2-162 1/2
Roggen (Normalgew. 712 g):		Sager (Normalgew. 450g):	
Juni	167 1/2-167 1/2	Juni	161 1/2-161
Sept.	166 1/2-166 1/2	Sept.	162 1/2-162 1/2
Okt.	166 1/2-166 1/2	Sept.	162 1/2-162 1/2
Dez.	166 1/2-166 1/2	Sept.	162 1/2-162 1/2
Weizen (ohne Kng. & Brot):		Sager (Normalgew. 450g):	
amerikan. mittl.	150-153	Juni	161 1/2-161
runder 15A (ab Bohn u. Raßn)	150-153	Sept.	162 1/2-162 1/2
Juni	150-153	Sept.	162 1/2-162 1/2
Weizen: abfallen 186-195.		Sept.	162 1/2-162 1/2

Kartoffeln, Kartoffelmehl, Getreide. - Wagbezug, 9. Juni. Prima Kartoffelmehl und -Getreide...

## Aus Halle und Umgebung.

Halle, den 10. Juni.

zum Regierungsjubiläum unseres Kaisers

schreibt uns ein Bürger: Als im Jahre 1897 das Andenken...

Der Arbeitervereinsverein feiert das 25jährige Re-

## Sport und Jagd.

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

— Rennen zu Weitzing am 8. Juni. 1. Saphir-Rennen...

## Börsen- und Handelsteil.

Produkten- und Warenmärkte.

Getreide, Sämaschinen, Futtermittel.

Bestener Frühmarkt. (Nutt. Normalgew.) Berlin, 9. Juni.

Wagbezug (Normalgew. 750 g):

## Neueste Handels-Depeschen.

W. New-York, 9. Juni. Roter Winter-Weizen...

**Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank) Filiale Halle a. S., Alte Promenade 3, gegenü. d. Stadttheat.**

**Aktienkapital und Reserven: 192 Millionen Mark.**

